

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

höhere Fachprüfung für Supply Chain Managerin / Supply Chain Manager Fachrichtungen

- Digitale Integration
- Unternehmenslogistik
- Internationale Speditionslogistik

vom **1 6. DEZ. 2022**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische höhere Fachprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Supply Chain Managerinnen und Manager mit eidg. Diplom sind Fach- und Führungspersonen für das Management von Lieferketten (Supply Chain Management). Sie arbeiten in Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen, die mit ihrer Geschäftstätigkeit in unternehmens- und länderübergreifenden Lieferketten oder Wertschöpfungsnetzwerke eingebunden sind. Sie entwickeln strategische Vorgaben und Konzepte für leistungsfähige, transparente, nachhaltige und resiliente Lieferketten und stellen deren Umsetzung auf der operativen Ebene sicher. Dazu koordinieren Supply Chain Managerinnen und Manager die Zusammenarbeit aller vorgelagerten, innerbetrieblichen und nachgelagerten Akteure in Lieferketten.

Supply Chain Managerinnen und Manager mit eidg. Diplom können grössere Teams aus mehreren Organisationseinheiten und über mehrere Hierarchiestufen und Standorte hinweg führen. Sie sind zudem in der Lage, komplexe und umfangreiche Projekte wie Organisations-, Qualitäts-, Innovations- oder Beschaffungsprojekte mit internen und externen Projektbeteiligten zu planen und zu leiten.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen (fachrichtungsübergreifend)

Supply Chain Managerinnen und Manager mit eidg. Diplom

- entwickeln auf der Basis der übergeordneten Unternehmensstrategie die strategischen Vorgaben für das Supply Chain Management;
- überführen die strategischen Vorgaben zum Supply Chain Management auf die operative Ebene und leiten dazu wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele ab;
- erarbeiten die Grundlagen für strategische Handlungsoptionen und Investitionsentscheide;
- definieren die Prozesse für leistungsfähige, transparente, nachhaltige und resiliente Lieferketten;
- analysieren, modellieren und optimieren Prozesse;
- stellen effektive und effiziente Waren-, Informations- und Wertflüsse in Lieferketten sicher;
- etablieren und betreiben Managementsysteme und stellen die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sicher;
- setzen relevante Informations- und Telekommunikationssysteme (ICT-Systeme) sowie Standards für den unternehmensübergreifenden Daten- und Informationsaustausch nutzbringend und effizient ein;
- unterstützen die Beschaffung und Einführung von ICT-Systemen im Kontext des Supply Chain Managements;
- stellen die Wirtschaftlichkeit in ihrem Tätigkeitsbereich sicher;
- planen und leiten komplexe phasenorientierte Projekte mit mehreren Teilprojekten oder agile Projekte mit mehreren Iterationen;
- führen grössere Teams aus verschiedenen Organisationseinheiten und über mehrere Hierarchiestufen und Standorte hinweg.

Mittels Fachrichtungen wird eine Vertiefung der Kompetenzen und damit eine Spezialisierung ermöglicht. Supply Chain Managerinnen und Manager mit Fachrichtung "Digitale Integration" und "Internationale Speditionslogistik" sind in der Lage, die Kollaboration in Wertschöpfungsnetzwerken zu etablieren und die Planung, Koordination und Überwachung von Lieferketten sicherzustellen. Die Fachrichtung "Digitale Integration" verfügt zudem über Kompetenzen für das Management der notwendigen digitalen Systeme in Lieferketten und zur Gewährleistung eines sicheren Datenaustausches zwischen den Systemen. Die Fachrichtung "Internationale Speditionslogistik" wird mit Kompetenzen zur Entwicklung von marktfähigen Dienstleistungen für die verladende Wirtschaft und der Abwicklung von Transport- und Speditionsdienstleistungen im grenzüberschreitenden und internationalen Kontext ergänzt. Die Fachrichtung "Unternehmenslogistik" fokussiert im Sinne der traditionellen Logistikleitung auf die Organisation, Führung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Logistikbereiche in einem Unternehmen.

Supply Chain Managerinnen und Manager **der Fachrichtung "Digitale Integration"**

- planen, führen und optimieren Lieferketten;
- etablieren Beziehungen und pflegen die Zusammenarbeit mit Akteuren in Wertschöpfungsnetzwerken im interkulturellen Kontext;
- erheben und spezifizieren Anforderungen für ICT-Systeme im Kontext des Supply Chain Managements, unterstützen die Evaluation und Beschaffung solcher Systeme und stellen den fachlichen Benutzersupport der Systeme im Betrieb sicher;
- erarbeiten Konzepte für den unternehmensübergreifenden und sicheren Informations- und Datenaustausch in Lieferketten.

Supply Chain Managerinnen und Manager **der Fachrichtung "Internationale Speditionslogistik"**

- planen, führen und optimieren Lieferketten;
- etablieren Beziehungen und pflegen die Zusammenarbeit mit Akteuren in Wertschöpfungsnetzwerken im interkulturellen Kontext;
- erarbeiten Strategien und Konzepte für Transport- und Speditionsdienstleistungen im internationalen Kontext;
- definieren und optimieren die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Akteuren der Supply Chain.

Supply Chain Managerinnen und Manager **der Fachrichtung "Unternehmenslogistik"**

- erarbeiten Strategien und Umsetzungskonzepte für die Beschaffungs-, Produktions-, Lager-, Distributions- und Entsorgungslogistik in einem Unternehmen;
- planen und führen die unterschiedlichen Logistikbereiche im Unternehmen organisatorisch, technisch und personell;
- analysieren und optimieren die Logistikprozesse im Unternehmen.

1.23 Berufsausübung

Unternehmensübergreifende Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerke beruhen auf der partnerschaftlichen Zusammenarbeit verschiedener Akteure wie Produzenten, Lieferanten, Distributoren, Kunden und Logistikdienstleistern. Entsprechend unterschiedlich und vielschichtig präsentieren sich die Aufgabenbereiche und Funktionen, in denen Supply Chain Managerinnen und Manager mit eidg. Diplom eingesetzt werden.

Aus unternehmensübergreifender Perspektive besetzen Supply Chain Managerinnen und Manager Führungspositionen mit übergeordneter Verantwortung beim Aufbau, Betrieb und der kontinuierlichen Entwicklung von Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerken. Innerbetrieblich leiten sie die Entwicklung, Einführung und Umsetzung relevanter Vorgaben und Konzepte zum Supply Chain Management in allen Logistikbereichen des Unternehmens. In beiden Rollen führen Supply Chain Managerinnen und Manager mit eidg. Diplom Mitarbeitende und leiten komplexe Projekte und Veränderungsvorhaben. Allen Aufgabenbereichen im Supply Chain Management gemeinsam ist ein hohes Mass an Dienstleistungsorientierung und Qualitätsdenken zur Erbringung einer hochwertigen, effizienten und ressourcenschonenden Leistung.

Zusätzlich zu fundierten Fachkompetenzen erfordert die Berufsausübung als Supply Chain Managerin/Supply Chain Manager ausgeprägte Führungs- und Methodenkompetenzen sowie Kommunikations-, Verhandlungs- und Teamfähigkeit. Idealerweise spricht eine Supply Chain Managerin/ein Supply Chain Manager mehrere Sprachen.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Supply Chain Managerinnen und Manager mit eidg. Diplom stellen die reibungslose Versorgung der Wirtschaft und Gesellschaft mit Gütern aller Art sicher. Sie leiten aus der Unternehmens- und Umweltstrategie wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele ab und analysieren Hotspots der Umweltbelastung und soziale Herausforderungen entlang der Supply Chain. Durch den Aufbau von transparenten und nachhaltigen Lieferketten und Wertschöpfungsnetzwerken leisten Supply Chain Managerinnen und Manager einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Umweltbelastungen, Treibhausgasemissionen und des Ressourcenverbrauchs sowie zur Schliessung von Materialkreisläufen. Dies gelingt ihnen, indem sie energieeffiziente, erneuerbare, kreislauffähige und umweltfreundliche Technologien und Lösungen einsetzen und in ihre Arbeit ökologische Kriterien miteinbeziehen. Konsequente wirtschaftliche, ökologische und soziale Kriterien für die Zusammenarbeit mit Partnern und Lieferanten ermöglichen einen positiven Einfluss auch auf globaler Ebene.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- GS1 Schweiz
- SPEDLOGSWISS

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus sechs bis neun Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die Prüfungskommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über einen der folgenden Abschlüsse verfügt und seit dessen Erwerb eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren im Berufsfeld Logistik / Supply Chain Management nachweist:
 - ein eidgenössischer Fachausweis als Fachfrau/Fachmann Internationale Spedition und Logistik
 - ein eidgenössischer Fachausweis als Logistikfachfrau / Logistikfachmann
- oder
- b) einen eidgenössischen Fachausweis oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und seit dessen Erwerb eine Berufspraxis von mindestens vier Jahren im Berufsfeld Logistik / Supply Chain Management verfügt;
- oder
- c) über einen Abschluss einer höheren Fachprüfung, höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

seit dessen Erwerb eine Berufspraxis von mindestens drei Jahren im Berufsfeld Logistik / Supply Chain Management verfügt;

oder

- d) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen anderen Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und seit dessen Erwerb eine Berufspraxis von mindestens acht Jahren im Berufsfeld Logistik / Supply Chain Management nachweist;

und

- e) über einschlägige Projektleitungs- und/oder Führungserfahrung verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Statusberichts.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fallstudie Strategiearbeit	schriftlich	180 min
2 Fallarbeit Managementprozesse	schriftlich	180 min
3 Fallarbeit Fertigkeiten in der Fachrichtung	schriftlich	180 min
4 Statusbericht Statusgespräch Berufliche Rolle und Erfahrung	vorgängig erstellt mündlich	60 min
Total		600 min

Prüfungsteil 1 «Strategiearbeit» (schriftlich)

Prüfungsteil 1 besteht aus einer Fallstudie zu den Handlungskompetenzbereichen A und B. Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten einen komplexen und realitätsnahen Praxisfall ganzheitlich anhand einer offenen Fragestellung. Überprüft wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, die Situation zu analysieren, wesentliche Herausforderungen darin aufzuzeigen und Eckpunkte einer Supply-Chain-Strategie zu erarbeiten.

Prüfungsteil 2 «Managementprozesse» (schriftlich)

Prüfungsteil 2 besteht aus einer geleiteten Fallarbeit, welche die Leistungserbringung in Logistikprozessen (Handlungskompetenzbereich H) mit den Handlungskompetenzbereichen I bis K kombiniert (z.B. einen Prozess darstellen, analysieren, optimieren resp. lösen im Zusammenhang mit der Führung, Projektleitung oder Wirtschaftlichkeit von Projekten). Es wird überprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die analytischen und konzeptionellen Kompetenzen verfügen und in der Lage sind, die Leistungserbringung in Logistikprozessen umzusetzen.

Prüfungsteil 3 «Fertigkeiten in der Fachrichtung» (schriftlich)

Prüfungsteil 3 besteht aus einer geleiteten Fallarbeit, welche die Fertigkeiten in der gewählten Fachrichtung überprüft. Sie fokussiert die Handlungskompetenzbereiche B bis G (je nach Fachrichtung). Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren einen vielschichten Praxisfall und zeigen Lösungen auf. Überprüft wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über analytische und konzeptionelle Kompetenzen verfügen und in ganz konkreten beruflichen Situationen, ihre Kompetenzen im Bereich ihrer Fachrichtung umsetzen können.

Prüfungsteil 4 «Berufliche Rolle und Erfahrung» (mündlich)

Prüfungsteil 4 besteht aus einem Statusgespräch zu allen Handlungskompetenzbereichen A bis K. Die Kandidatinnen und Kandidaten bereiten sich anhand des im Vorfeld erstellten Statusberichts auf das Statusgespräch vor und stellen diesen im Rahmen einer Präsentation vor. Zentrale Elemente des Berichts und der Präsentation sind u.a. die Kompetenzen, Einstellungen/Haltungen und Aufgaben der Kandidatinnen und Kandidaten. Es werden daran anknüpfend Rückfragen zum Statusbericht und zur Präsentation gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten anschliessend Fallbeispiele in Form von erfolgskritischen Situationen, kleinen Fallbeschreibungen oder Handlungssimulationen. Überprüft wird, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, die eigene Berufsidentität und die eigene berufliche Erfahrung realistisch, kritisch wie auch systematisch zu reflektieren. Darauf aufbauend wird zudem überprüft, ob sie ihre berufliche Erfahrung in die Praxis transferieren können und über die notwendigen Kommunikationsfähigkeiten verfügen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss dem Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- b) die Prüfungsteilnote 4 «Statusbericht und Statusgespräch» mindestens 4.0 beträgt;
- c) maximal eine Prüfungsteilnote ungenügend ist;
- d) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierte Supply Chain Managerin / Diplomierter Supply Chain Manager**
Fachrichtung
 - Digitale Integration
 - Unternehmenslogistik
 - Internationale Speditionslogistik
 - **Supply Chain Manager diplômée / Supply Chain Manager diplômé**
Spécialisation
 - Intégration numérique
 - Logistique d'entreprise
 - Logistique et transports internationaux
 - **Supply Chain Manager diplomata / Supply Chain Manager diplomato**
Specializzazione
 - Integrazione digitale
 - Logistica aziendale
 - Logistica e trasporti internazionali

Die englische Übersetzung lautet:

- **Senior Supply Chain Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
Specialisation
 - Digital integration
 - Corporate Logistics
 - International Freight Forwarding Logistics
- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Prüfungsordnungen werden per 31. Juli 2024 aufgehoben:

- Prüfungsordnung vom 26. März 2012 über die höhere Fachprüfung für die Supply Chain Managerin / den Supply Chain Manager;
- Prüfungsordnung vom 26. März 2012 über die höhere Fachprüfung für die Logistikleiterin / den Logistikleiter;
- Prüfungsordnung vom 28. März 2017 über die höhere Fachprüfung für die Leiterin Internationale Spedition und Logistik / den Leiter Internationale Spedition und Logistik.

9.2 Übergangsbestimmungen

- 9.21 Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich vor dem 1. August 2024 zu einer Prüfung gemäss Prüfungsordnungen vom 26. März 2012 bzw. der Prüfungsordnung vom 28. März 2017 anmelden, werden nach den Regeln der genannten Prüfungsordnungen geprüft und bewertet.
- 9.22 Repetentinnen und Repetenten nach den bisherigen Prüfungsordnungen gemäss Ziffer 9.1 erhalten bis 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

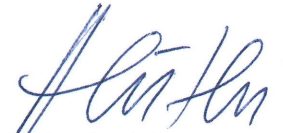
10. ERLASS

Bern, 01.12.2022

GS1 Schweiz



Jörg Mathis
CEO GS1 Schweiz



Heinz Lüthi
Präsident der Prüfungskommission

Basel, 01.12.2022

SPEDLOGSWISS



Thomas Suter
Stellvertretender Direktor
Leiter Bildung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16.12.2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung